



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
9/2020 (3. Februar 2020)

Ludwigsburg, den 3. Februar 2020

Dritte Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 3. Februar 2020

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 7. Januar 2019 (GBl. S. 9), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 30.01.2020 die nachstehende Änderungssatzung der Zulassungs- und Auswahlsetzung beschlossen:

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Artikel 1

Die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

1. In § 2 „Zugangsvoraussetzungen“ Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik hat Zugang, wer
 - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) Lehramt Sonderpädagogik, der Studienanteile von Fachwissenschaft und ihrer Fachdidaktik in einem Fach, in Grundbildung Mathematik oder Deutsch, in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, die an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg studiert werden kann, in Bildungswissenschaften und in schulpraktischen Studien umfasst an einer deutschen Universität nachweist
oder
 - 1.b) in diesem Fach sowie der sonderpädagogischen Fachrichtung einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat
und
2. die fachliche Eignung nachweist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.